

Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Innenbereichssatzung - Horpe -, 2. Erweiterung

Aufstellungsbeschluss

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 05.04.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung –Horpe - gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung bekannt gemacht.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Entsprechend dem Planentwurf ist beabsichtigt, die Innenbereichssatzung für Horpe zu erweitern.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Auslegung der Innenbereichssatzung, einschließlich Begründung, erfolgt im Fachbereich Bauen — Planen — Umwelt der Gemeinde Lindlar, 51789 Lindlar, Borromäusstraße 1, in der Zeit

vom 23.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019

zu folgenden Zeiten:

Mo.:

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. bis Fr.

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweise:

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Tel. 02266 96309, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar. E-Mail: Irene.Foos@Lindlar.de

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich an den Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen — Planen — Umwelt der Gemeinde Lindlar vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 22.11.2017 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 BauGB sowie § 2 Abs. 3 und 4 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 11.01.2019

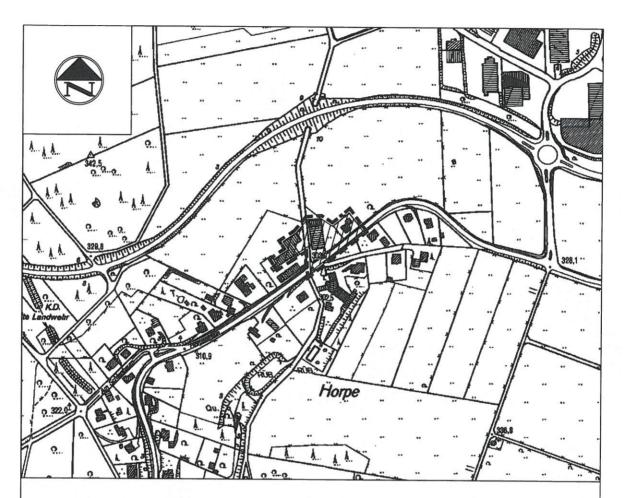
Dr. Georg Ludwig

Bürgermeister

aufgehängt am:	
abgehängt am:	



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

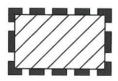


Gemeinde Lindlar

Innenbereichssatzung

- Horpe -

2. Erweiterung



Geltungsbereich der 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung - Horpe -

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach